

# **Niederschrift**

## **über die öffentliche Sitzung des Stadtrates Stadtprozelten am Donnerstag, 19.10.2023 im Sitzungssaal im Rathaus Stadtprozelten**

### **Anwesende:**

#### **1. Bürgermeister**

Herr 1. Bürgermeister Rainer Kroth

#### **2. Bürgermeister**

Herr Forstdirektor a. D. Walter Adamek

#### **3. Bürgermeister**

Herr Christian Johne

#### **Mitglieder Stadtrat**

Herr Matthias Blum

Frau Daniela Götz

Herr Jens Greulich

Frau Monika Kirchner-Kraft

Frau Regina Markert

Herr Hartmuth Piplat

Herr Sven Schork

Herr Jürgen Weiskopf

Frau Petra Werthmann

Herr Joachim Zöller

#### **Schriftführer**

Herr Udo Rachor

#### **Verwaltung**

Frau Lea Kroth

### **Entschuldigt:**

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:40 Uhr

Bgm. Kroth eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Einwände zum letzten Sitzungsprotokoll wurden wie folgt erhoben:

Stadtrat Piplat weist darauf hin, dass zwar der Download-Button im Ratsinformationssystem wieder erscheint, aber nicht funktioniert. Er bittet dringend um Abhilfe. Die Uploadfunktion funktioniere, werde aber von ihm nicht benötigt.

Stadtrat Weiskopf nimmt Stellung zum Bericht des Bürgermeisters aus der letzten Sitzung bezüglich der Bibliotheks- und Tourismusstelle. Hierzu stellt er ausdrücklich nicht die Arbeitserfolge dieser Stelle infrage, sondern sieht die Folgekosten für die Schaffung dieser Stelle kritisch.

Stadtrat Johne widersprach einer inhaltlichen Aufnahme bzw. Ergänzung des Protokolls, da Herr Weiskopf bei der vorherigen Sitzung nicht anwesend war.

2. Bgm. Adamek bittet um Ergänzung bzw. Berichtigung des letzten Protokolls zum Tagesordnungspunkt 4. In der letzten Sitzung erklärte er hierzu, dass im Forstbetriebsplan mehr enthalten ist, als im HH-Plan des Forstbereichs dargestellt wird. Die Abweichungen der erzielten Ergebnisse sind den gestörten Betriebsabläufen (Käferholz statt Normaleinschlag) geschuldet, wie bereits in der Sitzung vom 20.04.2023 erläutert. Des Weiteren erläuterte er, dass man im forstlichen Betriebsablauf die jährlichen Abweichungen und Entwicklungen gut ausgesteuert habe und zu akzeptablen Ergebnissen gelangte.

## **TOP Bericht des Bürgermeisters**

**1**

a) **Bürgerversammlung**

Die diesjährigen Bürgerversammlungen werden am Dienstag, 14.11.2023 im Bürgerhaus in Neuenbuch um 20:00 Uhr, in Stadtprozelten, am Donnerstag, 16.11.2023 im hist. Rathaus in Stadtprozelten stattfinden.

b) **Verkehrssituation Kindergarten**

Nachdem es viele Beschwerden zur Absperrung und dem tiefen Graben gab, wurden diese an die zuständige Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt weitergeleitet. Man will sich darum kümmern. Die Deckschicht soll so schnell wie möglich, Ende dieser, Anfang nächster Woche eingebaut werden. Dabei soll auch die Sichteinschränkung optimiert werden.

c) **Straßensanierung Neuenbuch**

Hier gab es bereits mehrere Anfragen an die Fa. Luley wegen Termin, bisher ohne Antwort. Herr Schubert von Johann & Eck ist und bleibt dran, wie er Bgm. Kroth heute erst wieder versicherte.

Stadtrat Zöllner wünscht eine Liste der aufgetretenen Mängel der Firma Luley.

- d) Waldbegang  
Die Terminfindung für den Waldbegang ist noch offen. Bgm. Kroth wartet auf Antwort. Herr Arnold befindet sich wohl länger in Urlaub.
- e) Aktueller Stand Kindergartenbau  
Momentan werden die Abfluss- und Wasserrohre so wie die Verschalung eingebaut. Dann wird noch eine Schotterschicht aufgebracht. In ca. 2 Wochen soll die Bodenplatte betoniert werden. Zeitlich hängt man etwas hinterher, da die Arbeiten an den Leitungen in der Straße sehr aufwendig waren. Man ist aber der Meinung, die Zeit wieder aufholen zu können.
- f) Glasfaser  
Hier fanden Gespräche mit der deutschen Glasfaser statt, ob sie den restlichen Ausbau im Hofthiergarten und Neuenbuch übernehmen. Die Antwort war negativ. Zum weiteren Vorgehen wird Bgm. Kroth nun höhere Instanzen einschalten.
- Stadtrat Zöller äußert sich sehr verärgert über das Verhalten der Deutschen Telekom in dieser Sache und merkt an, dass der Vorvertrag somit wohl wertlos sei.
- g) Windenergie  
Am Freitag, 06.10.23 fand hierzu eine Videokonferenz statt. Die in Frage kommenden Flächen für Windkraft ziehen sich über die Bergrücken von Dammbach, Eschau, Mönchberg, Röllbach bis Großheubach. Unser Maintal ist nach wie vor von den Potenzialflächen ausgeschlossen, wegen Vorrang für Greifvögel und militärischen Belangen.
- h) Wasserversorgung  
Die Fa. Boller Bau wollte am Montag an der Brasselburg mit ihren Arbeiten beginnen und dann am Hochbehälter/Stadtprozelten fortfahren, die Maßnahme in Neuenbuch zwischendurch. Der Baubeginn hat sich mittlerweile auch um eine Woche verzögert. Neuer geplanter Start ist kommenden Montag.
- i) Sirenen  
Die noch ausstehenden Arbeiten an den Sirenen sind noch offen. (Wiedereinbau der analogen Empfänger, Sirene altes Rathaus Fehler beheben) Auf Anfrage, schriftlich und telefonisch, gab es bis jetzt keine Antwort. Auf die Dringlichkeit wurde jedes Mal hingewiesen.  
Das Fundament für den Sirenenmast am Trachtenheim wird bei guter Witterung nächste Woche gemacht.
- j) Allianz-Fest  
Bgm. Kroth bedankt sich nochmals ganz herzlich bei Allen, die zum Gelingen des Südspessartallianz Festes in Stadtprozelten beigetragen haben. Es war ein schönes Fest und auch Wind und Wetter konnte die Stimmung nicht trüben.

**TOP 2 Abgabensatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Stadtprozelten**

Die Änderung der Friedhofsgebühren war zuletzt in der Sitzung vom 20.07.2023 auf der Tagesordnung. Hier haben sich verschiedene Rückfragen ergeben mit dem Auftrag an die Verwaltung, die Gebührenkalkulation nochmal inhaltlich zu überprüfen. Im Kern ging es darum, warum die Gebühr für ein Einzelgrab mit einer Ruhefrist von 25 Jahren günstiger ausfällt als ein Urnengrab mit einer Ruhefrist von 15 Jahren.

Hier ist zunächst ein Missverständnis auszuräumen. Wenn eine Urne in einer „normalen“ Sarggrabstätte bestattet wird, fallen auch nur die Gebühren für eine Sarggrabstätte an. Die Gebühren für Urnengrabstätten, welche in der Gebührensatzung unter § 4 Abs. 1 Buchst. e – g, in der Übersicht der Kalkulation unter A.7 bis A.10 erscheinen, betreffen nur Urnenbestattungen speziell in den vorgesehenen Flächen Urnengrab, Urnenkreisel und Urnenfeld. Erfolgt eine Bestattung einer Urne dagegen in einer „normalen“ Sarggrabstätte, ergeben sich somit auch keine höheren Gebühren.

Im Rahmen der Überprüfung der Gebührenkalkulation wurde des Weiteren festgestellt, dass Kosten, die allein das Urnenfeld betreffen, den Urnenerdgräbern zugeordnet wurden. Der Grund hierfür liegt darin, dass die aus der Vermögensbuchführung herangezogenen Kosten aus den Jahren 2008 und 2018 mit „Urnenerdgräber“ betitelt waren und das Büro Dr. Schulte|Röder dies somit übernommen hat. Dieser Fehler wurde nun bereinigt. Allerdings wirkt sich dies nur auf die Gebühren bei den speziellen Urnengrabstätten „Urnengrab“ und „Urnengrab“ aus. In diesen Kosten ist allerdings eine Ursache zu sehen, warum die Kosten für diese Grabarten im Vergleich zu den Sarggrabstätten generell etwas höher sind, da für die Urnengrabarten diese sogenannten Sondereinzelkosten mit dem daraus resultierenden Abschreibungs- und Zinsaufwand entstanden sind, bei den sonstigen Sarggrabstätten jedoch nicht.

Zusätzlich wirkt sich noch der sogenannte Zuschlagsfaktor bei den Urnengrabstätten gebührenerhöhend aus. Dieser Zuschlagsfaktor, der lt. Büro Dr. Schulte|Röder von den meisten Kommunen zwischen 1,5 und 2 gewählt wird, bildet den zusätzlichen Aufwand der Urnengrabarten im Vergleich zu den sonstigen Sarggrabstätten ab. Der Pflegeaufwand ist bei diesen Grabarten etwas höher, weshalb in der Regel ein gewisser Zuschlag angebracht erscheint (vgl. Ermittlung Verhältnisziffern für die Äquivalenzziffernberechnung auf Seite 15 der Kalkulation).

Zur weiteren Information sind daher der Beschlussvorlage 3 Varianten der Gebührenkalkulation beigefügt, einmal mit Zuschlagsfaktor 0, 1 und 2. Ursprünglich wurde mit dem Zuschlagsfaktor 2 kalkuliert. Um die Gebühren für die Urnengrabstätten noch in vertretbarem Umfang zu halten, schlägt die Verwaltung den Zuschlagsfaktor 1 vor, entsprechend ist die Änderungssatzung in der Be-

schlussvorlage ausgestaltet.

Im Übrigen ergaben sich bei der Überprüfung der Gebührenkalkulation keine methodischen oder mathematischen Fehler. Was die Grundsätze der Kalkulation angeht, wird auf die umfangreichen Ausführungen in der Beschlussvorlage zur Sitzung vom 20.07.2023 und die Ausführungen in der Gebührenkalkulation der Firma Dr. Schulte|Röder selbst verwiesen.

Die Gebührensatzung ist aufgrund des Kalkulationsergebnisses mit der Variante Zuschlagsfaktor 1 wie folgt neu zu fassen:

**A B G A B E N S A T Z U N G**  
**ZUR SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN BESTATTUNGSEIN-**  
**RICHTUNGEN**  
**DER STADT STADTPROZELTEN**  
(Abgabensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Stadtprozelten folgende Abgabensatzung:

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1 Bemessungsgrundlage**

Die Stadt Stadtprozelten erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten, Gebühren.

**§ 2 Gebührenarten, Gebührenpflicht, sowie Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
  - a. Bestattungsgebühren,
  - b. Grabplatzgebühren,
  - c. sonstige Gebühren.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt bzw. die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen tatsächlich benutzt werden.
- (4) Die Gemeinde erlässt über die entstandenen Gebühren einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(5) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer

- a. zur Tragung der Kosten der Bestattung gesetzlich verpflichtet ist,
  - b. das Nutzungsrecht an einem Grabplatz erwirbt,
  - c. eine nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung beantragt, bzw. die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen tatsächlich benutzt oder die Benutzung veranlasst hat.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## II. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE EINZELNEN GEBÜHREN

### § 3 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen:

1. Herstellung, Öffnung und Schließung

- |   |          |
|---|----------|
| a) eines Urnengrabes                          | 250,00 € |
| Zuschlag bei Beisetzung:                      |          |
| a. nach 17:00 Uhr, Person/Std                 | 60,00 €  |
| b) eines Kindergrabes (bis 6 Jahre)           | 300,00 € |
| Zuschlag bei Beisetzung:                      |          |
| a. nach 17:00 Uhr, Person/Std                 | 60,00 €  |
| b. am Samstag, pauschal                       | 250,00 € |
| c) eines Einzel- / Familiengrabes             | 480,00 € |
| Zuschlag bei Beisetzung:                      |          |
| a. nach 17:00 Uhr, Person/Std                 | 60,00 €  |
| b. am Samstag, pauschal                       | 250,00 € |
| d) eines Einzel-/ Familiengrabes als Tiefgrab | 550,00 € |
| Zuschlag bei Beisetzung:                      |          |
| a. nach 17:00 Uhr, Person/Std                 | 60,00 €  |
| b. am Samstag, pauschal                       | 250,00 € |

2. Umbettung einer Urne                                    Abrechnung nach Aufwand

3. Umbettung (Erdbestattung)                            Abrechnung nach Aufwand

4. Bestattungsordner, pro Std.                            60,00 €  
    Zuschlag bei Bestattungen am Samstag zuzüglich  
    50 % auf Endbetrag

5. Grabstelle zur Bestattung vorrichten                    50,00 €

6. Blumenschmuck auflegen                                50,00 €

7. a) Abräumen des Grabplatzes                            60,00 €  
    b) sonstige notwendige unvorhergesehene Arbeiten,

wie beispielsweise Entfernung von vorhandenen Grab-einfassungen und Fundamenten, Wurzelstöcken, Frost etc., jeweils nach Zeitaufwand pro Person/Std. 60,00 €

8. Bestellung von Sargträgern pro Träger „wenn verfügbar“

Die Gebühren nach Nr. 1-8 verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Erbbestattungen an Sonntagen sind ausgeschlossen. Beerdigungen an Samstagen, sofern das Einvernehmen des Auftragnehmers vorliegt, müssen bis 12:00 Uhr abgeschlossen sein.

Urnenbeisetzungen an Samstagen und Sonntagen sind ausgeschlossen.

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle und/oder des Leichenhauses beträgt nach Benutzungstagen  
381,00 €

#### **§ 4 Grabplatzgebühren**

(1) Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer Ruhefrist betragen

a) für ein Kindergrab (Ruhefrist 10 Jahre)	123,00 €
b) für ein Einzelgrab (Ruhefrist 25 Jahre)	410,00 €
für ein Einzelgrab als Tiefgrab (2 Grabstellen)	684,00 €
c) für ein Familiengrab (Ruhefrist 25 Jahre)	820,00 €
für ein Familiengrab als Tiefgrab (4 Grabstellen)	1.367,00 €
d) für ein Grab an der Kreuzigungsgruppe im Friedhof Stadtprozelten (ausgenommen Urnengräber)	1.590,00 €
e) für ein Urnengrab (Ruhefrist 15 Jahre)	189,00 €
für ein Urnengrab mit 2 Grabstellen	353,00 €
f) für ein Urnengrab im Urnenkreisel, zwei Grabstellen (Ruhefrist 15 Jahre)	652,00 €
g) für ein Urnengrab im Urnenfeld, drei Grabstellen (Ruhefrist 15 Jahre)	907,00 €

(2) Ehrengrabstätten werden von der Stadt Stadtprozelten für die Dauer der Ruhefrist der Ehrenperson und seines/ihres Ehegatten gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

(3) Verlängert sich durch eine Belegung die Ruhezeit oder durch eine Verlängerung die Nutzungszeit, so ist hierfür die jeweilige Gebühr zu zahlen. Sie beträgt für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes für

a) Kindergräber	1/10tel
b) Einzel-, Familiengräber	1/25tel
c) Urnengräber	1/15tel

der nach Abs. 1 jeweils geltenden Grabgebühr für die Ruhezeit.

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben
- |  |                  |
|--|------------------|
| a) für die Erteilung von schriftlichen Auskünften oder Bescheinigungen, etc.                             | 5,00 bis 10,00 € |
| b) für die Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabes                                      | 50,00 €          |
| c) für die Erteilung einer sonstigen Genehmigung nach den Vorschriften der gemeindlichen Friedhofsatzung | 50,00 €          |
- (2) Für Amtshandlungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren in Höhe nach dieser Satzung vergleichbaren Leistungen erhoben; hierbei sind insbesondere Art, Zeit und Umfang der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen zu berücksichtigen.

### III. INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabenatzung vom 22.02.2013 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Stadtprozelten, den

Stadt Stadtprozelten

Rainer Kroth  
1. Bürgermeister

Stadtrat Weiskopf weist darauf hin, dass die Ruhefrist bei der Grabplatzgebühr unter § 4 Abs. 1 Buchstabe d nicht angegeben ist. Frau Kroth erklärt dazu, dass auch hier die 25-jährige Ruhefrist gelte. Dies ist in der Satzung noch zu ergänzen.

Herr Rachor erläutert noch einmal entsprechend der Sitzungsvorlage, wie es zu den drei nun vorliegenden Varianten der Gebührenkalkulation gekommen ist. Nach Bereinigung des Fehlers bei der Zuordnung der kalkulatorischen Kosten Urnenerdgräber/Urnenfeld muss nur noch entschieden werden, nach welcher Variante die Gebühren festgesetzt werden sollen. Der durch die Pflege der Urnengrabstätten im Urnenfeld und Urnenkreisel sollte aus seiner Sicht nicht ganz außer Betracht gelassen werden und empfiehlt daher die Variante mit dem Zuschlagsfaktor 1.

Stadtrat Piplat ist der Ansicht, dass die Friedhofsgebühren nach Möglichkeit nicht in Konkurrenz zu den Gebühren im Ruheforst stehen sollen und eine



Quersubventionierung nicht möglich ist. Er sieht die Variante 1 als gangbaren Weg an, die Gebühren in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten beschließt die vorliegende Abgabensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Stadtprozelten nach der Variante mit Zuschlagsfaktor 1 mit Ergänzung der Ruhefrist 25 Jahre bei § 4 Abs. 1 Buchstabe d. Bürgermeister Kroth wird beauftragt diese auszufertigen und bekanntzumachen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	<b>für</b> den Be-schluss	<b>gegen</b> den Be-schluss
13	13	<b>13</b>	<b>0</b>

**TOP Bürgerfragen zur Tagesordnung**

**3**

Bgm. Kroth stellt fest, dass sich dieser Punkt erübrigt, da keine Bürger anwesend sind.

.....  
Kroth Rainer  
1. Bürgermeister

.....  
Udo Rachor  
Schriftführer